

**Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6
Universitätsgesetz 2002 idgF
über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das
Masterstudium International Management / CEMS
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat erlässt gemäß § 54 Abs 10 iVm § 51 Abs 1 Z 27 und § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) am 1. Oktober 2009 in Kraft tretende Masterstudium International Management / CEMS, das ausschließlich in englischer Sprache angeboten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Studienwerberinnen und Studienwerber bewerben sich nach dem in dieser Verordnung festgelegten Aufnahmeverfahren für das Masterstudium International Management / CEMS. Die Zulassung gilt gleichzeitig als Aufnahme in das CEMS-MIM Programm an der WU Wien, es handelt sich dabei um ein internationales Joint Degree-Programm der Community of European Management Schools and International Companies.

(3) Die Aufnahme von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das Masterstudium International Management / CEMS erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres. Das Aufnahmeverfahren umfasst vor der Zulassung nach §§ 63ff Universitätsgesetz 2002 idgF jeweils zwei Stufen: das schriftliche Bewerbungsverfahren und das Auswahlgespräch.

(4) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium International Management / CEMS unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme Austauschstudierender, die bereits an einer der in Anhang 1 des Studienplans für das Masterstudium International Management / CEMS idgF genannten CEMS-Partneruniversitäten zugelassen sind.

§ 3 – Aufnahmeverfahren und Zahl der Studienplätze

(1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium International Management / CEMS findet jeweils ab September statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 80 festgelegt. Im Rahmen der beiden Aufnahmeverfahren kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 4 – Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird dabei insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF

- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Prüfungsleistungen
- ausreichende Englisch- und weitere Fremdsprachenkenntnisse
- soziale Kompetenz
- internationale Orientierung
- Kommunikationsfähigkeit
- Zielstrebigkeit
- Leistungspotential

§ 5 – Schriftliches Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist läuft ab September des vorangehenden Kalenderjahres, Deadlines werden auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium International Management / CEMS ist während der Bewerbungsfristen online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des gesamten Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF:
 - a. einen Nachweis der Bildungseinrichtung über vorgeschriebene Prüfungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten, die in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studium abzulegen sind
 - b. einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studiums
2. zum Nachweis der Englischkenntnisse: nach Maßgabe von Abs 4 beispielsweise die Vorlage
 - a. eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL: 600/250/100, IELTS 7.0 oder CAE Certificate in Advanced English oder
 - b. von Zeugnissen über an der WU Wien abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2. Dabei wird erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung gerundet, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,49 ist, aufzurunden ist.
3. zum Nachweis der Sprachkenntnisse in der gewählten zweiten Fremdsprache: Zeugnisse über Prüfungen der Allgemeinsprache B1 schriftlich und B2 mündlich nach dem Europäischen Referenzrahmen aus einer der im Folgenden abschließend aufgezählten Fremdsprachen, wobei die Muttersprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers ausgeschlossen ist: Chinesisch, Dänisch, Deutsch, Finnisch, Französisch, Irisch, Italienisch, Japanisch, Niederländisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch. Werden solche Zeugnisse nicht nachgewiesen, ist in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch die erforderliche Sprachkompetenz im Rahmen des Auswahlgesprächs gemäß § 7 nachzuweisen.
4. zum Nachweis des Leistungspotentials: nach Maßgabe von Abs 5 ein gültiges Graduate Management Admission Test Ergebnis (GMAT)

(4) Studienwerberinnen und Studienwerber mit englischer Muttersprache haben anstelle der in Abs 3 Z 2 genannten Englischkenntnisse Kenntnisse in einer weiteren der in Abs 3 Z 3 aufgezählten Fremdsprachen nachzuweisen.

(5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die österreichische Staatsangehörige oder Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union idgF oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, haben die Möglichkeit, anstelle des in Abs 3 Z 4 genannten GMAT den von der Bildungseinrichtung bestätigten gewichteten Notendurchschnitt aller Prüfungen, die sie in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studium bisher abgelegt haben, zu übermitteln.

(6) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

(7) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 1 lit a genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

§ 6 - Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens

Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen am besten für das Masterstudium International Management / CEMS geeignet sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus. Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens per E-Mail verständigt.

§ 7 - Auswahlgespräch

(1) Im Rahmen des Auswahlgesprächs mit Vertreterinnen und Vertretern der WU und Vertreterinnen und Vertretern von Partnerunternehmen erfolgt die Prüfung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber insbesondere anhand der Bewertung ihrer Fremdsprachenkenntnisse und Kommunikationsfähigkeit sowie der Einschätzung ihrer sozialen Kompetenz und internationalen Orientierung.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden rechtzeitig per E-Mail über Zeit und Ort ihres Auswahlgesprächs in Kenntnis gesetzt.

§ 8 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Nach der Durchführung der Auswahlgespräche wird für jedes Aufnahmeverfahren aufgrund der Ergebnisse eine gereichte Liste der Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, erstellt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens jeweils innerhalb eines Monats nach Durchführung der Auswahlgespräche per E-Mail verständigt.

(3) Pro Aufnahmeverfahren erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereichten Liste ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste gemäß Abs 1. Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung das Ergebnis der Reihung bekannt zu geben.

§ 9 - Studienplatzbestätigung

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

§ 10 - Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium International Management / CEMS setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem § 9 Abs 2 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 idgF erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 idgF vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

§ 11 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

§ 12 - Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der WU Wien zuständig.

§ 13 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 44 am 21.07.2010, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 42 am 20.07.2011, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Wien, am 30.06.2011

Für das Rektorat
Univ. Prof. Dr. Karl Sandner
Vizerektor für Lehre